Kurz gemeldet

Grenzgänger und Homeoffice

Das BMF hat mit Schreiben vom 26.7.2022 (IV A 3 – S 0304/19/10006 :012//IV B 1 – S 1317/19/10058 :023) auf eine mit der Schweiz getroffene Konsultationsvereinbarung hingewiesen. Darin ist das gemeinsame Verständnis niedergelegt, dass Arbeitstage, die Grenzgänger ganztägig am Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat verbringen, nicht als schädliche Nichtrückkehrtage i. S. d. Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA gelten. Im Verhältnis zu Frankreich gilt nach dem BMF-Schreiben vom 28.12.2021, dass Tätigkeiten im Homeoffice, die im Grenzgebiet des Ansässigkeitsstaates erfolgen, nicht als für die Grenzgängereigenschaft schädliche Nichtrückkehrtage einzuordnen sind. Im Verhältnis zu Österreich gelten im Homeoffice verbrachte Arbeitstage dagegen als schädliche Nichtrückkehrtage.

(S. P.)

Einbehaltene Lohnsteuer

Mit Schreiben vom 27.6.2022 (IV B 8 – S 2301/13/10002) hat sich das BMF zur DBA-rechtlichen Lohnsteuererstattung bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer geäußert. Sofern ein Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug anwendet, obwohl das Besteuerungsrecht nach DBA dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers zugewiesen ist, kann ein Erstattungsantrag in analoger Anwendung des § 50c Abs. 3 Satz 1 EStG gestellt werden, soweit für die Arbeitseinkünfte nicht bereits eine Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4b i. V. m. Satz 7 EStG beantragt worden ist oder es sich um eine Pflichtveranlagung handelt. Der Erstattungsanspruch ist dabei gegen das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu richten. Besondere formelle Anforderungen wie Fristen, die in den jeweiligen DBA geregelt sind, sind zu beachten. Das Schreiben ist auf alle offenen Fälle anzuwenden, bei denen der laufende Arbeitslohn für einen nach dem 31.12.2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, sowie auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2020 zufließen.

(S. P.)

Sozialversicherungspflicht

Minderheitsgesellschafter, die auch gleichzeitig Geschäftsführer sind, werden regelmäßig als abhängige Beschäftigte i. S. d. Sozialversicherung angesehen. Sozialabgaben sind deshalb bei diesem Personenkreis mit einer Beteiligung von unter 50 % zu entrichten. Das BSG hatte sich mit Urteil vom 1.2.2022 mit dem Fall zu befassen, dass ein Minderheitsgesellschafter, der zugleich Allein-Geschäftsführer war, zu weniger als 49 % beteiligt war. Ihm war aber ein Sonderrecht zur Geschäftsführung eingeräumt worden. Das Gericht stellte fest, dass diese Sonderregelung der betroffenen Person keine umfassende Sperrminorität verschaffte. Laut Gesellschaftsvertrag hatte der Kläger in dem entschiedenen Fall nur das Sonderrecht, für die Dauer seiner Beteiligung einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer zu sein oder einen solchen zu benennen.

Das BSG stellte fest, dass ein solches Sonderrecht zwar abweichend von § 38 Abs. 1 GmbHG eine jederzeitige Abberufung des Geschäftsführers verhindere und u. U. auch Weisungen einschränken würde. Diese Sonderregelung übertrage ihm aber nicht eine Gestaltungsmacht, kraft derer er auf alle Gesellschaftsentscheidungen und damit auf die gesamte Unternehmenspolitik Einfluss nehmen könne. Der Kläger habe daher in den Streitjahren der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterlegen (BSG, Urt. v. 1.2.2022 – B 12 KR 37/19 R).

(R. K.)

Gesundheitstage

Aufgrund des veränderten Umgangs mit der Pandemie finden wieder vermehrt Präsenzveranstaltungen statt. Für eine steuerliche Gesamtbeurteilung ist daher relevant, ob Nebenleistungen wie Übernachtungskosten oder Verpflegungsaufwendungen steuerfrei vom Arbeitgeber übernommen werden können. Zu dieser Frage ist aktuell eine Entscheidung des FG Thüringen (Urt. v. 14.10.2021 – 1K 655/17) vor dem BFH anhängig (VI R 24/21).

Das klagende Unternehmen hat seinen Arbeitnehmern in den Jahren 2011 bis 2014 die Teilnahme an Veranstaltungen angeboten, die den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und der betrieblichen Gesundheitsförderung i. S. d. § 3 Nr. 34 EStG dienen sollten. Für die Anwendung der Regelung in der damaligen Fassung mussten die Maßnahmen Mindestanforderungen an Qualität und Zielgerichtetheit erfüllen. Im Urteilsfall wurden Trainer beauftragt, die die erforderlichen Qualifikationen aufgewiesen haben. Die Klägerin hat nicht nur die Seminargebühren, sondern ebenfalls die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als steuerfrei behandelt. Diesem Ansatz folgte das Finanzamt im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung nicht.

Das FG Thüringen gab nun allerdings der Klägerin Recht, da es die Gesundheitstage als eine einheitliche Maßnahme beurteilt, die insgesamt nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei ist. Die Durchführung der Gesundheitsmaßnahmen in der geplanten Reihenfolge und im vorgesehenen Umfang war nur möglich, weil die Teilnehmer vor Ort untergebracht waren und auch verpflegt wurden. Die Finanzverwaltung erkennt eine Steuerbefreiung für Unterbringungs- und Verpflegungskosten nach wie vor nicht an (BMF, Schreiben v. 20.4.2021 – IV CF 5 – S 2342/20/10003 :003, Tz. 30).

(S. P.)

Pensionsrückstellungen und Eindeutigkeitsgebot

Nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG muss eine schriftlich erteilte Pensionszusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Wenn eine Pensionszusage hinsichtlich der Möglichkeit des Bezugs der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres gegen dieses Eindeutigkeitsgebot verstößt, schließt dies nach Ansicht des FG Düsseldorf auch eine Rückstellungsbildung unter Berücksichtigung des in der Pensionszusage festgeschriebenen Regelpensionsalters (hier: das 65. Lebensjahr) als Bezugsbeginn als auch einer an die Regelungen für den Bezug der Altersrente anknüpfenden Zusage einer Hinterbliebenenrente aus.

Der im Gesetz befindliche Satzteil „und soweit" (eingefügt mit dem JStG 1997) rechtfertige nicht die Auslegung der Vorschrift in der Weise, dass die dem Eindeutigkeitsgebot unterliegenden Einzelmerkmale (Art, Form, Voraussetzungen und Höhe) nur zum Teil erfüllt werden müssten und eine Rückstellung dann insoweit zu bilden wäre (FG Düsseldorf, Urt. v. 9.6.2021 – 7 K 3034/15, Rev. eingelegt, Az. BFH I R 29/21).

(R. K.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)